

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

3.12.1943 (No. 44) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Nummer 44

Karlsruhe, den 3. Dezember 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 25. 11. 43, Amtsregistraturordnung. S. 821. — RdErl. d. RMdl. 4. 11. 43, Verpflichtung von Beamten sowie von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung in Wirtschaftsbetrieben auf Grund der Dienstpflicht-VO. v. 13. 2. 1939, S. 822.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 30. 11. 43, Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuer A. S. 821. — RdErl. 29. 11. 43, Die Deutsche Gemeindeordnung, hier die Ernennung der Beauftragten der NSDAP. in Baden. S. 823. — RdErl. d. RMdl. 19. 10. 43, Lohnsteuerberechnung bei Vernichtung von Lohnsteuerkarten durch Feindeinwirkung. S. 823.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 29. 11. 43, Vollzug des Lebensmittelgesetzes.

S. 823. — RdErl. 29. 11. 43, Sonderlehrgänge für Kriegsveterane. S. 825. — RdErl. 29. 11. 43, Stadt- und Landwacht. S. 825. — RdErl. 27. 11. 43, Beschränkung der Aufstellung von Kfz. in Sammelunterkünften aus Luftschutzgründen. S. 826.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdl. 11. 11. 43, Fl.-Abreisebescheinigung; hier: Abreisebescheinigung bei Umquartierungen wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden. S. 825.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 25. 11. 43, Postzustellungen im Enteignungsverfahren. S. 827. — RdErl. 26. 11. 43, Tragfähigkeit von Maschinenhauskränen — Sparmaßnahmen. S. 828.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Amtsregistraturordnung.

RdErl. d. Mdl. v. 25. 11. 1943 Nr. 77 159.

Die auf meinen RdErl. v. 19. 1. 1943 (BaVBl. S. 78) eingegangenen Äußerungen vertreten grobenteils den Standpunkt, daß eine Ergänzung oder Änderung der Amtsregistraturordnung nicht oder jedenfalls nicht so dringend notwendig sei, daß die damit zusammenhängenden Arbeiten unter den derzeitigen Verhältnissen gerechtfertigt wären. Soweit in den Berichten Änderungen und Ergänzungen der Rubrikenordnung für notwendig gehalten und entsprechende Vorschläge vorgelegt werden, ergibt sich, daß im allgemeinen diejenige Rubrik zur künftigen Benutzung vorgeschlagen wird, die zweifellos hierfür bereits auf Grund der bestehenden Vorschriften in Frage kommt. Entgegen einer offenbar verbreiteten Auffassung sind in die Rubriken nicht nur diejenigen Gegenstände einzuordnen, die in der Erläuterung zur Rubrikenordnung ausdrücklich aufgeführt oder mit einem entsprechenden Zahlenhinweis auf den Normalerlassen gekennzeichnet sind, sondern alle Gegenstände, die sinngemäß von der Rubrikenbezeichnung erfaßt werden. Insoweit bedarf es deshalb auch in den meisten der genannten Fälle keiner besonderen Maßnahme. Die dann noch verbleibenden Zweifelsfragen fallen nur so wenig ins Gewicht, daß ich nach Prüfung der vorgelegten Berichte von einer Ergänzung oder Änderung der Amts-

registraturordnung im gegenwärtigen Zeitpunkt absehe.

An die Landräte und Landeskommissäre.

— BaVBl. S. 821.

Verpflichtung von Beamten sowie von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung in Wirtschaftsbetrieben auf Grund der Dienstpflicht-VO. v. 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206).

RdErl. d. RMdl. v. 4. 11. 1943 — III b 904 II/43-6309.

In Ergänzung der Anordnung v. 1. 4. 1943 (MBIIV. S. 542)¹⁾ bestimme ich im Einvernehmen mit dem RFM., daß den dienstverpflichteten Beamten die beamtenrechtliche Unfallversorgung an Stelle der Leistungen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auch bei solchen Berufskrankheiten gewährt wird, die zwar nicht unter den allgemeinen beamtenrechtlichen Dienstunfallbegriff fallen, aber bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern nach § 545 RVO. Gegenstand des Unfallversicherungsschutzes sein würden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBIIV. S. 1702.

— BaVBl. S. 822.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 337.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuer A.

RdErl. d. Mdl. v. 30. 11. 1943 Nr. 75 151.

Die Gemeinden, die den Hebesatz für die Grund-

steuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) nach Abschnitt B Abs. 3 des RdErl. vom 6. 7. 1943 Nr. 47 540, Aufstellung der Haushaltspläne der Landkreise und Gemeinden für das Rech-

nungsjahr 1943 (BaVBl. S. 539) gegenüber dem Vorjahr gesenkt haben oder noch senken, berichten dies bis zum 20. 12. 1943 der Aufsichtsbehörde unter Angabe des bisherigen und des neuen Hebesatzes sowie der Summe der Steuermeßbeträge der Grundsteuer A. Dabei ist anzugeben, ob es sich um eine erstmalige Senkung des Hebesatzes handelt oder um eine Fortführung der bereits im Rechnungsjahr 1942 eingeleiteten Senkung.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Landräte legen mir die eingegangenen Berichte nach Ablauf der gesetzten Frist und nach Verlässigung, daß alle senkungspflichtigen Gemeinden berichtet haben, gesammelt vor.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 821.

Die Deutsche Gemeindeordnung, hier die Ernennung der Beauftragten der NSDAP. in Baden.

RdErl. d. MdI. v. 29. 11. 1943 Nr. 78 017.

Folgende Entschließung des Gauleiters der NSDAP. in Baden vom 14. 10. 1943 wird bekanntgegeben:

— BaVBl. S. 823.

Anlage.

Der Gauleiter.

Straßburg, den 14. Oktober 1943.

Entschließung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 wurde an Stelle des zur Parteikanzlei kommandierten Kreisleiters der NSDAP., Pg. Dr. Wilhelm Fritsch, Bereichsleiter der NSDAP., der Kreishauptamtsleiter Pg. Dr. Lothar Glattes, Hauptabschnittsleiter der NSDAP., mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreises Freiburg beauftragt.

Ich widerrufe daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 die Ernennung des Kreisleiters Pg. Dr. Wilhelm Fritsch zum Beauftragten der NSDAP. für die Städte Freiburg und Breisach und die übrigen Gemeinden des Kreises Freiburg und ernenne an seiner Stelle den Kreishauptamtsleiter Pg. Dr. Lothar Glattes. Die Ernennung gilt nach Rückkehr des Kreisleiters Pg. Dr. Wilhelm Fritsch als widerrufen.

Robert Wagner

Lohnsteuerberechnung bei Vernichtung von Lohnsteuerkarten durch Feindeinwirkung.

RdErl. d. RdMl. v. 19. 10. 1943 — IV St 481 II/43 (C)-5541.

Nachstehenden RdErl. des RFM. v. 15. 9. 1943 teile ich zur Beachtung mit.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBlV. S. 1616.

— BaVBl. S. 823.

Anlage

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 15. 9. 1943.
S 2230-194 III.

(1) Ich ordne für die Fälle, in denen Lohnsteuerkarten

in den Lohnbüros in größerer Zahl durch Feindeinwirkung vernichtet werden, das Folgende an:

1. Für Lohnsteuerkarten, die durch Feindeinwirkung in den Lohnbüros vernichtet worden sind, sind Ersatzkarten nicht auszuschreiben.
2. Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer im Fall der Vernichtung der Lohnsteuerkarten zunächst auf Grund der Angaben im Lohnkonto.

3. Ist auch das Lohnkonto vernichtet, so berechnet der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuergruppe, die nach den ihm bekannten Verhältnissen (Personenstand, Alter usw.) für den Arbeitnehmer maßgebend ist. Der Arbeitgeber kann sich die Kenntnis über die Verhältnisse des Arbeitnehmers, die für die Einreihung in die Steuergruppe maßgebend sind, z. B. aus dem Arbeitsbuch des Arbeitnehmers oder aus dem vom Arbeitnehmer vorgelegten Familien-Stamm-buch oder aus sonstigen vom Arbeitnehmer vorgelegten Urkunden verschaffen. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die für ihn maßgebende Steuergruppe in den Fällen, in denen ein Nachweis des Familienstandes auf andere Weise nicht möglich ist, durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat die Gemeindebehörde auf Antrag dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung auszustellen, die die folgenden Angaben enthalten muß:

- a) den Personenstand (Angabe ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden),
- b) die Steuergruppe,
- c) die Zahl der Kinder und anderen Angehörigen, für die Kinderermäßigung zu gewähren ist. Für diese Angabe gelten die Anordnungen im Abschn. I Ziff. 5 meines Erl. v. 18. 8. 1941 — S 2230-107 III (RSBl. S. 601) über die Unterscheidung bei der Eintragung von Kinderermäßigung auf der Lohnsteuerkarte zwischen Kindern und anderen Angehörigen entsprechend. Die Unterscheidung hat Bedeutung für die Gewährung des Ost-Freibetrags.

4. Wird die Lohnsteuerberechnung nicht auf Grund der Angaben im Lohnkonto (Ziff. 2), sondern wegen Vernichtung des Lohnkontos Ziff. 3 gemäß vorgenommen, so darf der Arbeitgeber einen steuerfreien Betrag wegen Werbungskosten und Sonderausgaben, wegen außergewöhnlicher Belastung und wegen Kriegsbeschädigung nur berücksichtigen, wenn das Finanzamt einen solchen steuerfreien Betrag neu gewährt und dem Arbeitnehmer darüber eine Bescheinigung ausgestellt hat, die den Vorschriften des § 27 LStDB¹⁾ entspricht. Desgleichen darf der Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung Ziff. 3 gemäß den Ost-Freibetrag (Osteinsatz-Freibetrag) nur berücksichtigen oder bei polnischen Arbeitnehmern, die in die Steuergruppe I oder II fallen, von der Erhebung der Sozialausgleichsabgabe nur absehen, wenn die Gemeindebehörde dem Arbeitnehmer darüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat. Der Arbeitgeber hat die bezeichneten Bescheinigungen als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

(2) Diese Anordnungen gelten vorläufig bis zum 31. 12. 1943. Bei Verlust einzelner Lohnsteuerkarten durch feindliche Fliegerangriffe sind § 16 LStDB. gemäß neue Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Von der Erhebung einer Gebühr ist in solchen Fällen abzusehen.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 449; RSBl. 1939 S. 409.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Vollzug des Lebensmittelgesetzes.

RdErl. d. MdI. v. 29. 11. 1943 Nr. 72 280 Norm. XVIII³.

Ein Vorgang gibt mir Anlaß auf folgendes hinzuweisen:

Unter den durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen kann der Fall eintreten, daß Lebensmittel oder Pedarfsgegenstände einer Einwirkung ausgesetzt waren, die zu Gesundheitsschädigungen führen kann. Es kam z. B. vor, daß Kühllauseier durch Löschwasser, das aus einem Fluß entnommen war, mit

Krankheitskeimen behaftet wurden. In solchen Fällen ist zwecks Prüfung der Frage, ob die Lebensmittel (Bedarfsgegenstände) dem öffentlichen Verkehr zugeführt werden können und welche Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen zu treffen sind, sogleich von vornherein der zuständige Amtsarzt und gegebenenfalls der beamtete Tierarzt beizuziehen.

An alle Polizeibehörden, die Staatl. Gesundheitsämter, Regierungsveterinärämter, Lebensmitteluntersuchungsanstalten sowie das Tierhygienische Institut in Freiburg/Br.

— BaVBl. S. 823.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Allgemeines.

Sonderlehrgänge für Kriegsversehrte.

RdErl. d. MdI. v. 29. 11. 1943 Nr. 76 341.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat für Kriegsversehrte, die sich nach Heilung ihrer Verwundung zur Teilnahme an einem Sonderlehrgang zur Vorbereitung auf die Reifeprüfung melden, Lehrgänge eingerichtet. Es ist in Aussicht genommen, u. a. in der Rheinprovinz für Teilnehmer, die in der Rheinprovinz, den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau, den Ländern Baden und Hessen sowie dem Gau Westmark beheimatet sind, einen Lehrgang einzurichten. Meldungen zu diesem Lehrgang sind unter Beifügung eines Lebenslaufs, des Schulabgangszeugnisses und der Bescheinigung der militärischen Dienststellen über Erteilung des erforderlichen Urlaubs von 6 Monaten an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Abt. für Höh. Schulwesen, in Koblenz zu richten.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Weisung, vorkommende Fälle an die Fürsorgeoffiziere bei den Befehlshabern der Ordnungspolizei zu melden.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 825.

Stadt- und Landwacht.

RdErl. d. MdI. v. 29. 11. 1943 Nr. 74 412.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart hat mit Schreiben vom 9. 11. 1943 — Az. TN. 547/43 — wie folgt verfügt:

„Es ist verschiedentlich festgestellt worden, daß für die Stadt- und Landwacht an den einzelnen Orten nur einzelne TN.-Angehörige in Anspruch genommen wurden, so daß durch die Herauslösung dieser Einzel-

kräfte aus den TN.-Einheiten die Einsatzbereitschaft und auch der normale Ausbildungsdienst nachteilig beeinträchtigt wurde. Um dies zu vermeiden, sind die in den einzelnen Orten vorhandenen TN.-Einheiten geschlossen in die Stadt- und Landwacht einzugliedern und auszubilden. Da die TN.-Einheiten an den einzelnen Orten ihr eigenes und einsatzmäßig bewährtes Alarmsystem haben, wird eine geschlossene Heranziehung aller TN.-Kräfte von besonderem Vorteil sein. Die TN.-Einheiten dürfen jedoch durch eine Verwendung bei der Stadt- und Landwacht ihrem eigentlichen technischen Einsatzzweck nicht entzogen werden und müssen im Bedarfsfalle auf Anforderung sofort von dem Dienst in der Stadt- und Landwacht befreit werden.

Ich bitte, auf eine reibungslose Zusammenarbeit mit den örtl. Führern der TN.-Einheiten hinzuweisen.“

Ich ersuche um weitere Veranlassung hiernach.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen im Wehrkreis V.

— BaVBl. S. 825.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Beschränkung der Aufstellung von Kfz. in Sammelunterkünften aus Luftschutzgründen.

RdErl. d. RMdLuObdL. v. 25. 10. 1943 — Az. 41 f 16 Nr. 1887/43 (L.In. 13/2 I Ca) II Ang.

Die Abbeförderung der Kfz. aus Sammelunterkünften ist vereinzelt infolge der Entreifung, der Entnahme von Batterien und des Treibstoffmangels auf Schwierigkeiten gestoßen. In solchen Fällen hat sich die Einrichtung eines Abschleppdienstes im Benehmen mit dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr bzw. Fahrbereitschaftsleiter, dem Wirtschaftsamt, dem NSKK, und dem DDAC, sowie der Einschaltung der Fachgruppe „Garagen“ bewährt.

Mit Rücksicht auf die Transportlage kann nur die Abbeförderung noch verwendungsfähiger Kfz. in Betracht kommen. Es ist ratsam, die Besitzer solcher Kfz., deren Einsatzwert nur noch unbedeutend ist, zu veranlassen, die Wagen an Ort und Stelle ausschachten zu lassen.

— RdErl. d. MdI. v. 27. 11. 1943 Nr. 76 560.

Zusatz:

Die Kraftfahrzeughalter, deren Kfz. nur noch wenig Wert haben, sind zu veranlassen, dem HKP. ihre Fahrzeuge zur Weiterverwendung anzubieten.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 826.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Fl.-Abreisebescheinigung; hier:

Abreisebescheinigung bei Umquartierungen wegen Luftgefährdung oder Fliegenschäden.

RdErl. d. RMdL. v. 11. 11. 1943 — II a 211 II/43-220 U.

(1) In den RdErl. v. 2. 5. 1941 — I Ra 985 II/41-220¹⁾ — und 17. 9. 1942 — I Ra 2052 42-220 H¹⁾ — ist die Ausstellung von Abreisebescheinigungen bei Umquartierungen wegen Luftgefährdung und Fliegenschäden geregelt. Die Abreisebescheinigung bildet den Nachweis für eine behördlich angeordnete oder mit behördlicher Einwilligung (Genehmigung) vorgenommene

Umquartierung. Sie stellt die Unterlage für den Umquartierten dar, mit der er sich die ihm gebührende Betreuung und Versorgung im Aufnahmegebiet erwirken kann. Auf Grund der Abreisebescheinigung wird ihm insbesondere — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — Räumungsfamilienunterhalt bewilligt.

(2) Nach dieser Regelung ist bei Begründung eines neuen Versorgungswohnsitzes die Abmeldung beim Ernährungsamt und die Übersendung der Personalkarte durch das Wirtschaftsamt des Heimatortes not-

wendig. Zur Vereinfachung des Verfahrens und um die Abmeldung und die Übersendung der Personalkarte allen Beteiligten zu ersparen, wird eine für das ganze Reichsgebiet einheitlich geltende Fl.-Abreisebescheinigung eingeführt, zu der der RWiM., der RMfEuL. und der GBA. für ihre Geschäftsbereiche ihre Zustimmung erteilt haben. Dabei muß in Kauf genommen werden, daß die Ausstellung der Bescheinigung sich lediglich auf die Angaben der umquartierten Antragsteller selbst stützt. Dies wird sich in all den Fällen nicht vermeiden lassen, in denen ein geregeltes Abmeldeverfahren und eine normale Abfertigung nicht durchführbar sind. Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, an Stelle der sonstigen Abmeldeverfahren die Verwendung der Fl.-Abreisebescheinigung zuzulassen, wenn die Abwicklung der sonstigen Abmeldeverfahren infolge der Auswirkung von Luftangriffen nicht möglich ist. In den übrigen Fällen verbleibt es bei der bisher getroffenen Regelung.

(3) Ausführungsbestimmungen und Muster der Fl.-Abreisebescheinigung gehen den nachgeordneten

Dienststellen besonders zu. Die Landräte und Oberbürgermeister haben die danach erforderlichen organisatorischen Vortreibungen zu treffen und das Personal über das Verfahren und die einheitliche Abfertigung der Antragsteller in allen Geschäftsbereichen zu unterrichten.

(4) Die Matern für den Druck der Fl.-Abreisebescheinigung können bei der Zentraldruckerei, Berlin SW 11, Dessauer Str. 6/8, bezogen werden. Die Verteilungsstelle für Druck- und Schreibpapier der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, Berlin W 35, Tiergartenstr. 34a, hat für die Vordrucke Chamois-Papier von 100 g/qm, für die Durchschriften leichteres Papier von 50 g/qm bereitgestellt.

(5) Die Landeswirtschafts- und -ernährungsämter sowie die Wirtschafts- und Ernährungsämter werden gesondert unterrichtet.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 1759.

— BaVBl. S. 825.

¹⁾ Nicht veröffentl.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Postzustellungen im Enteignungsverfahren.

RdErl. d. RWiM. v. 12. 11. 1943 — I Verw. 4/7920/43.

In Ergänzung der von dem Herrn Reichsminister des Innern mit Runderlaß vom 31. August 1943 — I 4332/43/7050 — MBliV. S. 1408 — erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Postzustellungsverordnung¹⁾ ersuche ich, sofern nicht schon auf andere Weise die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Mitteilungen und Entscheidungen der Enteignungsbehörde ordnungsgemäß in die Hände der Betreffenden gelangen, im allgemeinen die Ladungen zu den Verhandlungsterminen über die Planfeststellung, die vorläufige Besitzeinweisung und die Entschädigungsfeststellung und ebenso die entsprechenden Beschlüsse als Einschreibsendung aufzugeben. Der Beschluß über die Vollziehung der Enteignung (§ 32 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874) und eine Entscheidung der Enteignungsbehörde gemäß § 4 a.a.O. sind gegen Rückschein aufzugeben.

Entsprechend ist auch bei den Enteignungen auf Grund von Sondergesetzen zu verfahren.

Von der Aufgabe als Einschreibsendung kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich in Einzelfällen um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt. Die Entscheidungen nach § 4 und § 32 Ent.Ges. sind jedoch stets eingeschrieben gegen Rückschein zustellen.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern, dem Herrn Reichsverkehrsminister, dem Herrn Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und dem Herrn Generalinspektor für Wasser und Energie.

— RdErl. d. MdI. v. 25. 11. 1943 Nr. 75 572 Norm. III, XXVII⁴.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren zur Kenntnis mit dem Ersuchen, entsprechend zu verfahren.

— BaVBl. S. 827.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 687.

Tragfähigkeit von Maschinenhauskranen

— Sparmaßnahmen —.

RdErl. d. RAM. v. 9. 11. 1943 — IV a 8 Nr. 9603-138/43.

In meinem Runderlaß IV b 11 Nr. 9603/113/42 vom 28. 5. 1942¹⁾ betr. Baupolizeibestimmungen — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — Reichsarbeitsblatt 1942 Nr. 17 S. 1279 — sind in Abschnitt I nach Absatz 4 Ausgleichszahlen folgende Bestimmungen anzufügen:

„(5) Bei Maschinenhauskranen für Kraftwerke darf die größte Verkehrslast mit $\varphi = 1$ in Rechnung gestellt werden, wenn sie nur sehr selten gehoben wird, wie z. B. der Ständer des Generators. Daneben ist für etwa häufig vorkommende Verkehrslasten der Spannungsnachweis unter Berücksichtigung der nach DIN 120 Bl. 1 § 5²⁾ vorgeschriebenen Ausgleichszahl zu führen.

4 a. Stoßzahlen.

Unter den in Abschnitt 4 Abs. (5) angegebenen Voraussetzungen darf bei Berücksichtigung der größten Verkehrslast die in DIN 120 Bl. 1 § 6 vorgeschriebene Stoßzahl $\Psi = 1$ gesetzt werden.“

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Behörden hiervon zu unterrichten und die Änderungen in der mit meinem Runderlaß IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40 vom 6. Dezember 1940³⁾ herausgegebenen Nachweisung A VII Nr. 1 und 2 zu vermerken.

An die Landesregierungen — Baupolizeireisorte —.

— RdErl. d. MdI. v. 26. 11. 1943 Nr. 76 591 Norm. XXII⁵.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 828.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 435.

²⁾ Vgl. RdErl. v. 22. 5. 1937 BaVBl. S. 541.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 443 und Baurechtl. Bestimmungen S. 1032.